

Reglement über Notengebung und Prüfungen (Prüfungsreglement)

Beschluss des Hochschulrates vom 22. September 2005

Der Hochschulrat der Hochschule für Heilpädagogik Zürich

gestützt auf § 18 Ziffer 16 der Interkantonalen Vereinbarung über die Hochschule für Heilpädagogik Zürich vom 21. September 1999

beschliesst:

A. Allgemeines

Geltungsbereich § 1. Dieses Reglement ordnet die Bewertung von Leistungen und die Prüfungen, die die Hochschule für Heilpädagogik (nachfolgend Hochschule) abnimmt.

Zuständige Instanz § 2. ¹Den Entscheid, ob eine Ausbildung oder ein Ausbildungsteil erfolgreich abgeschlossen worden ist, trifft die Departementsleiterin/der Departementsleiter.

²Die Schulleitung sorgt dafür, dass die Notengebung und die Erteilung von Punkten des Europäischen Systems zur Anerkennung von Studienleistungen (nachfolgend ECTS-Punkte) nach einheitlichen Kriterien gehandhabt werden.

| | | |
|----------------------|---------|--|
| Gebühren | § 3. | ¹ |
| a. Im Allgemeinen | | |
| b. Aufnahmeprüfungen | § 3bis. | ² |
| Rekurs | § 4. | ³ ¹ Gegen Entscheide auf Grund dieses Reglementes kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Hochschulrat Rekurs eingereicht werden. Der Rekurs hat Begründung und Antrag zu enthalten. |
| | | ² Wer eine Prüfung ablegt, kann nicht im nachhinein Krankheit, Unfall, Prüfungsangst oder ähnliche Gründe geltend machen. |

B. Notengebung

| | | |
|---------------|------|---|
| Noten | § 5. | ¹ Leistungen, die entscheiden, ob ein Studium und damit die Ausbildung mit Erfolg durchlaufen wird, werden wie folgt bewertet: |
| a. Leistungen | | |

| | | |
|-----|---|------------------|
| 6 | = | hervorragend |
| 5,5 | = | sehr gut |
| 5 | = | gut |
| 4,5 | = | befriedigend |
| 4 | = | genügend |
| 3,5 | = | mangelhaft |
| 3 | = | sehr mangelhaft. |

²Andere Werte sind nicht gestattet.

¹ § 3 aufgehoben am 7. Dezember 2010.

² § 3bis aufgehoben am 7. Dezember 2010.

³ § 4 Fassung vom 7. Dezember 2010.

⁴ ³Noten unter 4 sind ungenügend. Eine Einzelprüfung gilt als nicht bestanden, wenn sie mit einer ungenügenden Note bewertet wird.

⁴Soweit Mittelwerte zu ermitteln sind, werden 0,05, 0,25 und 0,75 aufgerundet.

b. Begründung § 6. Die Bewertung von Abschlussarbeiten enthält eine schriftliche Begründung. In den übrigen Fällen wird die Begründung auf Anfrage mitgeteilt, soweit sie nicht schon aus der Korrektur ersichtlich ist.

c. Nicht rechtzeitig abgelieferte Arbeiten § 7. Wird eine schriftliche Arbeit nicht innerhalb der festgesetzten Zeit abgeliefert, so wird die Note 3 erteilt.

Gruppenarbeiten § 8. ¹Schriftliche Arbeiten wie Einzelfallstudien, Projektarbeiten, Abschlussarbeiten können im Einverständnis mit der zuständigen Person als Gruppenarbeiten abgefasst werden. Es können sich höchstens fünf Studierende an einer Gruppenarbeit beteiligen. Die Beiträge der einzelnen Teilnehmerinnen/Teilnehmer müssen so kenntlich gemacht werden, dass sich deren Leistungen getrennt bewerten lassen.

²Für Abschlussarbeiten erteilt die zuständige Dozentin/der zuständige Dozent das Einverständnis, für alle übrigen schriftlichen Arbeiten die Departementsleiterin/der Departementsleiter. Diese können die Befugnis der Leiterin/dem Leiter des Studienganges übertragen.

C. Prüfungen im Allgemeinen

Prüfungsformen § 9. Die Prüfungen werden in schriftlicher, in mündlicher oder in praktischer Form abgenommen. Die Prüfungen können multimediale Elemente enthalten.

Aufzeichnungen auf Video § 9bis.⁵ Sollen Prüfungsteile auf Video aufgezeichnet werden, so gelten folgende Regeln:

1. Die Aufnahme von Prüfungsteilen auf Video muss im einschlägigen Prüfungsreglement für die entsprechende Prüfung ausdrücklich als Möglichkeit vorgesehen sein.
2. Die Aufnahme darf nur von den Personen, die an der Prüfung beteiligt sind, von der Departementsleiterin/dem Departementsleiter, von der Rektorin/dem Rektor und, im Fall einer Beschwerde, von den Rechtsmittelinstanzen und von diesen beauftragten Personen visioniert werden. Andere Personen bedürfen der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der/des betreffenden Studierenden.
3. Die Aufnahme wird mit dem Eintritt der Rechtskraft des betreffenden Prüfungsentscheides oder spätestens mit dem Austritt beziehungsweise mit dem Ausschluss aus der Hochschule gelöscht. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der/des Studierenden zu einer weiteren Verwendung der Aufnahme.

Schriftliche Prüfungen

§ 10. Schriftliche Arbeiten werden von der zuständigen Dozentin/vom zuständigen Dozenten bewertet, Abschlussarbeiten zusätzlich von einer Expertin/einem Experten. Im Bedarfsfall kann die Departementsleiterin/der Departementsleiter aus dem Lehrkörper zusätzliche Examinatorinnen und Examinatoren bezeichnen.

Mündliche und praktische Prüfungen

§ 11. ¹Mündliche und praktische Prüfungen werden von der zuständigen Dozentin/vom zuständigen Dozenten abgenommen. Eine Expertin/ein Experte wohnt ihnen bei. Im Bedarfsfall kann die Departementsleiterin/der Departementsleiter aus dem Lehrkörper zusätzliche Examinatorinnen und Examinatoren bezeichnen.

²Die Expertin/der Experte hält den Verlauf der Prüfung schriftlich fest.

⁵ § 9bis eingefügt am 2. Dezember 2008.

³An praktische Prüfungen, die eine Unterrichtssequenz oder eine Therapieeinheit zum Inhalt haben, schliesst sich eine Reflexion an, die ebenfalls für die Bewertung zählt.

Expertinnen/
Experten

§ 12. Die Expertinnen/die Experten werden von der Departementsleiterin/vom Departementsleiter bezeichnet. Die Dozentinnen und Dozenten der Hochschule und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter, die Lehrbeauftragten mit fester wöchentlicher Lektionenverpflichtung sowie die Mitglieder des Hochschulrates können nicht als Expertinnen/Experten amtieren. Die Praktikumsleiterinnen und -leiter dürfen nicht bei den eigenen Praktikantinnen und Praktikanten als Expertinnen/Experten wirken. Bei Aufnahmeprüfungen darf die Expertin/der Experte nicht dem Lehrkörper des prüfenden Departementes angehören.

Bewertung von
Leistungen

§ 13. Wo zur Bewertung von Leistungen Expertinnen und Experten beigezogen werden, setzen Examinatorin/Examinator und Expertin/Experte die Note beziehungsweise die Bewertung gemeinsam fest. Können sie sich nicht einigen, so wird von den beiden Notenvorschlägen das arithmetische Mittel errechnet. Dieses ist, soweit nötig, nach den Regeln von § 5 zu runden.

Gruppenprüfungen

§ 14. Mündliche Prüfungen können als Gruppenprüfungen durchgeführt werden. In diesem Fall sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. Den Studierenden ist spätestens drei Monate vor dem Prüfungstermin mitzuteilen, welche Prüfungsteile in Gruppen geprüft werden können.
2. Die Departementsleiterin/der Departementsleiter legt die maximale Grösse der Prüfungsgruppen fest. Diese können in den einzelnen Prüfungsteilen unterschiedlich gross sein.
3. Die Studierenden bilden die Gruppen selber.
4. Es besteht kein Anspruch, in Gruppen geprüft zu werden.

5. Jede/jeder Studierende kann verlangen, einzeln geprüft zu werden.

| | |
|---------------------------------------|--|
| Abmeldung wegen Krankheit oder Unfall | § 15. Wenn Studierende wegen Krankheit oder Unfall eine Prüfung nicht ablegen wollen, haben sie ein Arzteugnis beizubringen. Nachträgliche Meldungen werden nicht berücksichtigt. |
| Nachholen von Leistungen | § 16. Arbeiten oder Prüfungen, die begründet versäumt worden sind, können auch zu andern als den ordentlichen Terminen nachgeholt werden. Die zuständige Departementsleiterin/der zuständige Departementsleiter bestimmt den Zeitpunkt. Sie/er kann die Aufgabe der Leiterin/dem Leiter des betreffenden Studienganges übertragen. |
| Unbegründetes Fernbleiben | § 17. Wer eine Prüfung unbegründet oder ohne hinreichende Begründung fernbleibt oder sie ohne hinreichende Begründung nicht beendet, wird gleich behandelt, wie wenn sie/er die Prüfung nicht bestanden hätte. |

D. Aufnahmeprüfungen

| | |
|----------------------------------|---|
| Studiengänge mit Aufnahmeprüfung | § 18. Die Zulassung zu den Studiengängen Logopädie und Psychomotoriktherapie wird von einer Aufnahmeprüfung abhängig gemacht. |
| Logopädie | § 19. ⁶ ¹ Mit der Aufnahmeprüfung für den Studiengang in Logopädie wird geklärt, ob die für ein Studium hinsichtlich Sprache, Sprechen und Kommunikation erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind. An die Prüfung schliesst sich ein Gespräch an, das ebenfalls bewertet wird. |

²Für einen Teil der Prüfung können Gruppen von drei bis vier Personen gebildet werden.

⁶ § 19 Abs. 1 Fassung vom 17. September 2008.

³Die Prüfung wird von einer Fachdozentin/einem Fachdozenten und von einer Expertin/einem Experten abgenommen. Ebenso findet das Gespräch in Gegenwart einer Expertin/eines Experten statt.

Psychomotorik-
therapie

§ 20. ⁷ ¹Mit der Aufnahmeprüfung für den Studiengang in Psychomotoriktherapie wird geklärt, ob die für ein Studium hinsichtlich Bewegungsbeobachtung, Bewegungsausdruck und Bewegungsgestaltung erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind. An die Prüfung schliesst sich ein Gespräch an, das ebenfalls bewertet wird.

²Es wird in Gruppen von drei bis vier Personen geprüft.

³Die Prüfung wird von einer Fachdozentin/einem Fachdozenten und von einer Expertin/einem Experten abgenommen. Ebenso findet das Gespräch in Gegenwart einer Expertin/eines Experten statt.

Zuständige Instanz

§ 21. Über das Ergebnis der Aufnahmeprüfung entscheidet die Departementsleiterin/der Departementsleiter.

E. Prüfungen während und am Ende des Studiums

1. Allgemeines

Massgebliche Ent-
scheidgrundlagen

§ 22. Für den Entscheid, ob das Studium und damit die Ausbildung mit Erfolg durchlaufen ist, zählen schriftliche Arbeiten (Projektarbeiten und Abschlussarbeit) sowie schriftliche, mündliche und praktische Prüfungen. Ferner müssen die erforderlichen ECTS-Punkte erworben worden sein.

⁷ § 20 Abs. 1 Fassung vom 17. September 2008.

| | |
|--|--|
| Zeitpunkt der Arbeiten und der Prüfungen | § 23. Die schriftlichen Arbeiten wie auch die Prüfungen werden auf die einzelnen Studienjahre verteilt. |
| Dauer der Prüfungen | § 24. ⁸ Die schriftlichen Prüfungen dauern anderthalb bis zweieinhalb Stunden (Medizin drei Stunden), die mündlichen pro Kandidatin und Kandidat zwanzig Minuten. |
| Abschlussarbeiten a. Thema | <p>§ 25. ¹Die Abschlussarbeit muss nach Wahl der/des Studierenden die Durchführung eines Projektes mit Dokumentation oder ein theoretisches Thema, bei dessen Bearbeitung eine ausgewiesene Eigenleistung erbracht wird, zum Gegenstand haben.</p> <p>²Die/der Studierende kann das Thema der Abschlussarbeit selber wählen, beispielsweise</p> <ul style="list-style-type: none">- aus der Tätigkeit am Arbeitsplatz, sofern die Ausbildung berufsbegleitend erfolgt,- im Rahmen eines Forschungsvorhabens der Hochschule. <p>³Das Thema wie auch das Grobkonzept beziehungsweise die Projektskizze müssen von der zuständigen Dozentin/vom zuständigen Dozenten angenommen werden.</p> |
| b. Durchführung | § 26. Über die Durchführung von Projektarbeiten und von Abschlussarbeiten erlässt die Schulleitung Richtlinien. |
| Anforderungen | <p>§ 27. Die Prüfungen während und am Schluss des Studienganges hat mit Erfolg bestanden, wer</p> <ol style="list-style-type: none">1. in der Abschlussarbeit mindestens die Note 4 erreicht hat,2. in der praktischen Prüfung mindestens die Note 4 erreicht hat, |

⁸ § 24 Fassung vom 17. September 2008.

- 2bis. ⁹ im Studium Sonderpädagogik mit Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik für die schriftliche Arbeit „Praxisprojekt“ beziehungsweise mit Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung für die schriftliche Arbeit „Einzelfallstudie“ die Note 4 erreicht hat,
3. in den übrigen Prüfungen nicht mehr als eine ungenügende Note aufweist,
4. in der Abschlussnote wenigstens die Note 4 erreicht hat.

Wiederholung

§ 28. ¹Wer eine schriftliche oder eine mündliche Prüfung nicht bestanden hat, kann sie zum nächsten ordentlichen Prüfungstermin einmal wiederholen. Muss eine schriftliche Arbeit oder die Abschlussarbeit wiederholt werden, so muss sie eine andere Person betreffen beziehungsweise ist ein anderes Thema abzuhandeln. Die zuständige Departementsleiterin/der zuständige Departementsleiter bestimmt die Frist, innerhalb der die neue Arbeit abzuliefern ist.

²Praktische Prüfungen können frühestens nach drei Monaten, spätestens nach einem ganzen Jahr einmal wiederholt werden.

³Wer eine Prüfung während der Ausbildung nicht besteht, kann das Studium bis zum Wiederholungstermin fortsetzen.

2. Anforderungen in den einzelnen Studiengängen

Schulische Heilpädagogik a. Arbeiten und Prüfungen

§ 29. ¹⁰ Wer sich zur Sonderpädagogin/zum Sonderpädagogen mit Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik ausbilden lässt, hat folgende Prüfungen abzulegen:

1. Praxisprojekt: Schriftliche Dokumentation;

⁹ § 27 Einfügung einer Ziffer 2bis am 17. September 2008, Fassung vom 7. Dezember 2010.

¹⁰ § 29 Fassung vom 7. Dezember 2010.

2. Praktische Prüfung: Unterrichtspraxis;
 3. Mündliche Prüfung in den gewählten Schwerpunktthemen;
 4. Masterarbeit
 - a. Schriftliche Arbeit: Masterarbeit,
 - b. Mündliche Prüfung: Fragen zur Masterarbeit.
- b. Abschlussnote § 30. ¹¹ Für die Errechnung der Abschlussnote gelten folgende Regeln:
1. Die Note für die Masterarbeit errechnet sich aus dem Durchschnitt der mit dem Faktor 2 multiplizierten Note für die schriftliche Arbeit und der Note für die mündliche Prüfung.
 2. Von den vier Noten wird das arithmetische Mittel errechnet. Dieses wird auf die Werte nach § 5 gerundet und bildet die Abschlussnote.
- Heilpädagogische Früherziehung
a. Arbeiten und Prüfungen § 30bis. ¹² Wer sich zur Sonderpädagogin/zum Sonderpädagogen mit Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung ausbilden lässt, hat folgende Prüfungen abzulegen:
1. Fallstudie: Schriftliche Dokumentation;
 2. Praktische Prüfung: Förderpraxis;
 3. Mündliche Prüfung im gewählten Vertiefungsprofil;
 4. Masterarbeit
 - a. Schriftliche Arbeit: Masterarbeit,
 - b. Mündliche Prüfung: Fragen zur Masterarbeit.

¹¹ § 30 Fassung vom 7. Dezember 2010.

¹² § 30bis eingefügt am 7. Mai 2009, Fassung vom 7. Dezember 2010.

- b. Abschlussnote § 30ter. ¹³ Für die Errechnung der Abschlussnote gelten folgende Regeln:
1. Die Note für die Masterarbeit errechnet sich aus dem Durchschnitt der mit dem Faktor 2 multiplizierten Note für die schriftliche Arbeit und der Note für die mündliche Prüfung.
 2. Von den vier Noten wird das arithmetische Mittel errechnet. Dieses wird auf die Werte nach § 5 gerundet und bildet die Abschlussnote.
- Logopädie
- a. Arbeiten und Prüfungen § 31. ¹⁴ Wer sich zur Logopädin/zum Logopäden ausbilden lässt, hat folgende Prüfungen abzulegen:
1. Grundlagen und Vertiefungen
 - a. Pädagogik und Heilpädagogik: mündlich,
 - b. Medizin: schriftlich,
 - c. Psychologie: mündlich,
 - d. ¹⁵
 2. Praxisbezogene Prüfungen
 - a. zentrale Sprach-, Sprech-, Stimm- und Schluckstörungen: schriftlich,
 - b. ¹⁶ Spracherwerbsstörungen: schriftlich,
 - c. Sprachdiagnostischer Bericht, Einzelfallarbeit: schriftlich,
 - d. ¹⁷ Praktische Prüfung, Dauer 1½ Stunden, eine Note:

¹³ § 30ter eingefügt am 7. Mai 2009, Fassung vom 7. Dezember 2010.

¹⁴ § 31 Fassung vom 7. Mai 2009.

¹⁵ § 31 Ziffer 1 litt. d aufgehoben am 30. Juli 2010.

¹⁶ § 31 Ziffer 2 litt. b Fassung vom 7. Mai 2009.

¹⁷ § 31 Ziffer 2 litt. d Fassung vom 2. Dezember 2008.

- Vorbereitung und Durchführung einer Therapieeinheit; die Durchführung der Therapieeinheit wird auf Video aufgenommen,
 - Analyse und Reflexion der Therapieeinheit sowie Herleitung von theoretischen Bezügen zur Therapiestunde anhand der Vorbereitung und anhand der Videoaufzeichnung,
- e. Fallbesprechung: mündlich;
3. Forschung und Entwicklung
- a. Psycholinguistik: Präsentation einer Projektarbeit und Kolloquium, mündlich,
 - b. Bachelorarbeit: schriftlich,
 - c. Fragen zur Bachelorarbeit: mündlich.
- b. Abschlussnote § 32. Für die Errechnung der Abschlussnote gelten folgende Regeln:
- 1. Die Note für die Bachelorarbeit zählt dreifach, die für die praktische Prüfung doppelt; die übrigen Noten zählen einfach.
 - 2. Von den sämtlichen Noten wird das arithmetische Mittel errechnet. Dieses wird auf die Werte nach § 5 gerundet und bildet die Abschlussnote.
- Psychomotoriktherapie
- a. Arbeiten und Prüfungen
- § 33. Wer sich zur Psychomotoriktherapeutin/zum Psychomotoriktherapeuten ausbilden lässt, hat folgende Arbeiten zu erbringen und Prüfungen abzulegen:
- 1. Grundlagen und Vertiefungen
 - a. Pädagogik und Heilpädagogik: mündlich,
 - b. Medizin: schriftlich,
 - c. Psychologie: mündlich;

2. Praxisbezogene Prüfungen

- a. Konzepte und Methoden psychomotorischen Arbeitens: schriftlich,
- b. Entwicklungstheorien in der Psychomotoriktherapie und ausgewählte Störungsbilder: schriftlich,
- c. ¹⁸ Förderdiagnostischer Bericht, Einzelfallarbeit: schriftlich,
- d. ¹⁹ Praktische Prüfung, Dauer 1½ Stunden, eine Note:
 - Vorbereitung und Durchführung einer Therapieeinheit; die Durchführung der Therapieeinheit wird auf Video aufgenommen,
 - Analyse und Reflexion der Therapieeinheit sowie Herleitung von theoretischen Bezügen zur Therapiestunde anhand der Vorbereitung und anhand der Videoaufzeichnung,
- e. Fallbesprechung: mündlich,
- f. ²⁰ Gestaltung und Aufführung eines musisch-kreativ ausgerichteten Bewegungsprojektes in Gruppen: Dauer der Präsentation 20 bis 30 Minuten;

3. Forschung und Entwicklung

- a. Integration und Inklusion: schriftlich,
- b. Bachelorarbeit: schriftlich,
- c. ²¹ Fragen zur Bachelorarbeit: mündlich.

¹⁸ § 33 Ziffer 2 litt. c Fassung vom 7. Mai 2009.

¹⁹ § 33 Ziffer 2 litt. d Fassung vom 2. Dezember 2008.

²⁰ § 33 Ziffer 2 litt. f Fassung vom 4. Mai 2006.

²¹ § 33 Ziffer 3 Einfügung einer litt. c am 17. September 2008.

- b. Abschlussnote § 34. Für die Errechnung der Abschlussnote gelten folgende Regeln:
1. Die Note für die Bachelorarbeit zählt dreifach, die für die praktische Prüfung doppelt; die übrigen Noten zählen einfach.
 2. Von den sämtlichen Noten wird das arithmetische Mittel errechnet. Dieses wird auf die Werte nach § 5 gerundet und bildet die Abschlussnote.
- Heilpädagogische
Früherziehung
- a. Prüfungen § 35. ²²
- b. Abschlussnote § 36. ²³
- c. Anforderungen § 37. ²⁴

F. Schlussbestimmungen

- Aufhebung
geltenden Rechts § 38. Das Prüfungsreglement vom 24. Oktober 2000 wird aufgehoben. Es gilt weiterhin für die Studiengänge der Pädagogisch-therapeutischen Berufe, die vor dem 1. Oktober 2005 begonnen haben, und für die übrigen Studiengänge, die vor dem 1. September 2005 angefangen haben.
- Inkrafttreten § 39. Dieses Reglement tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.

²² § 35 aufgehoben am 7. Mai 2009.

²³ § 36 aufgehoben am 7. Mai 2009.

²⁴ § 37 aufgehoben am 7. Mai 2009.

- Übergangs-
bestimmung zu den
Änderungen vom
17. September 2008
- § 40. ²⁵ Die Änderungen vom 17. September 2008 gelten, soweit sie § 27 betreffen, für Prüfungen, die nach dem 1. September 2009 durchgeführt werden.
- Übergangs-
bestimmung zur
Änderung vom
23. September 2009
- § 41. ²⁶ § 3 Abs. 2 in der Fassung vom 23. September 2009 wird rückwirkend ab 1. August 2009 angewendet.
- Übergangs-
bestimmung zur
Änderung vom
30. Juli 2010
- § 42. ²⁷ Die Änderung vom 30. Juli 2010 gilt für alle Studierenden, die nach dem 31. Juli 2010 ihre Ausbildung in Logopädie beginnen.
- Übergangs-
bestimmung zur
Änderung vom
7. Dezember 2010
- § 43. ²⁸ Die Änderungen vom 7. Dezember 2010 gelten für die Studiengänge, die nach dem 31. Juli 2011 beginnen.

Zürich, 22. September 2005

Im Namen des Hochschulrates

Der Präsident:
Dr. Sebastian Brändli

Der Aktuar:
Markus Rubin

²⁵ § 40 Fassung vom 2. Dezember 2008.

²⁶ § 41 eingefügt am 23. September 2009, verliert durch die Aufhebung von § 3 am 7. Dezember 2010 seine Bedeutung.

²⁷ § 42 eingefügt am 30. Juli 2010.

²⁸ § 43 eingefügt am 7. Dezember 2010.

Inkrafttreten der Änderungen vom

- 8. Dezember 2005 am 1. Januar 2006
- 4. Mai 2006 am 1. September 2006
- 17. September 2008 am 1. Oktober 2008
- 2. Dezember 2008 am 1. Januar 2009
- 7. Mai 2009 am 1. August 2009
- 30. Juli 2010 am 1. August 2010
- 7. Dezember 2010 am 1. Januar 2011